## Ergebnis einer Vorprüfung nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bek. einer Feststellung v. 07.08.2020

LAGetSi I A 10

Telefon: 902545-568 oder 902545-275, intern 92545-568

Auf Antrag der Firma Fernheizwerk Neukölln AG vom 15. Juni 2020 wurde nach § 5 UVPG in Verbindung mit Nr. 1.1.2 Spalte 2 der Anlage 1 UVPG für das Bauvorhaben zur wesentlichen Änderung des Fernheizwerkes Neukölln in 12059 Berlin - Neukölln, Weigandufer 49, eine Vorprüfung nach § 9 UVPG vorgenommen.

Die Änderung besteht aus der Errichtung zweier Blockheizkraftwerkmodule mit einer Gesamtfeuerungswärmeleistung von je 23,0 MW und einer Gasturbine mit Abhitzekessel mit einer Feuerungswärmeleistung von 70,5 MW sowie der dazugehörigen Infrastruktur.

Nach Prüfung der eingereichten Unterlagen unter Berücksichtigung der Kriterien nach Anlage 3 UVPG wurde festgestellt, daß für das Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Ausschlaggebend für die Entscheidung war das Unterschreiten der Irrelevanzgrenzen bei Luftschadstoffen. Andere Emissionen wie Lärm und Vibrationen werden durch bautechnische Maßnahmen soweit minimiert, daß ebenfalls eine Beeinträchtigung der Umwelt nicht zu befürchten ist.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Die für die Feststellung relevanten Unterlagen können nach telefonischer Vereinbarung unter einer der oben genannten Telefonnummern im Dienstgebäude des Landesamtes für Arbeitsschutz, Gesundheitsschutz und technische Sicherheit Berlin, Turmstraße 21, 10559 Berlin, eingesehen werden.

## Rechtsgrundlage

## UVPG

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBI. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBI. I S. 2513) geändert worden ist.